

## Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 48/2025

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 14. Mai 2025

### **Präzisierungen zum Risikobasierten Aufsichtskonzept (RBA) betreffend wirksame Überwachung der Transaktionen zur Sicherstellung, dass Transaktionen mit erhöhtem Risiko (TmeR) ermittelt werden**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Mitteilung 46/2025 vom 23. Januar 2025 konkretisierte die Fachstelle unter anderem den Prüfpunkt 6.2 des GwG-Prüfberichts, welchen wir an dieser Stelle zusätzlich erläutern möchten.

Gemäss Rz. 46 Selbstregulierungsreglement SRO/SLV vom 15. Dezember 1999 (SRR) entwickelt der Finanzintermediär Kriterien, die auf Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR) hinweisen. Bei TmeR hat der Finanzintermediär zusätzliche Abklärungen zu treffen (Rz. 47 SRR). Darüber hinaus trifft der Finanzintermediär zur wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und gemäss Rz. 52 SRR die geeigneten personellen und organisatorischen Massnahmen.

#### **Prüfpunkt 6.2: Voraussetzungen für eine wirksame Überwachung der Transaktionen**

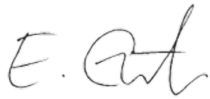
- Der Finanzintermediär muss über die relevanten Transaktionsdaten seiner kontoführenden Bank verfügen (z.B. automatischer Datenfeed, Download der Kontoauszüge, E-Banking, manuelle Listen).
- Nur wenn der Finanzintermediär über die nötigen Informationen verfügt, ist er in der Lage feststellen zu können, ob die Leasingraten/Ablösungssummen durch den Vertragspartner (resp. von einer autorisierten Drittpartei) beglichen werden. **Das heisst jedoch nicht, dass ein automatischer Datenabgleich, eine Vollkontrolle o.ä. verlangt werden.**

**Prüfpunkt 6.3: Erkennen von TmeR mittels angemessenen Regelwerks, welches durch den Finanzintermediär risikobasiert definiert wird. Als Kriterien kommen insbesondere in Frage:**

- Physische Einzahlungen (Bargeld, physische Wertschriften) am Anfang einer Geschäftsbeziehung (einmalig oder gestaffelt >CHF 100'000);
- hohe Zu- und Abflüsse (Schwellenwerte);
- verhaltensbasierte Regeln zur Überwachung des Transaktionsverhaltens (Berücksichtigung von Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen);
- Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen (insbes. Zahlungen von FATF «High Risk» oder nicht kooperativen Ländern);
- Durchlauftransaktionen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eliane Gmünder  
Leiterin Fachstelle SRO/SLV